

1. Finsterwalde

(Auszug aus: Dr. Christian Sachse: Informationen zu Brandenburger Spezialheimen, Arbeits-Fassung: 23. Mai 2012 auf www.christian-sachse.de)

Bezirk Cottbus, Kreis Finsterwalde:

- Durchgangsstation im Kinderheim „Werner Lamberz“ Frankenaer Weg
- Jugendheim Neue Schackendorfer Straße 23 (Schacksdorfer Straße?)
- Jugendwohnheim „Geschwister Scholl“ Friedensstraße 23
- Jugendwerkhof

In Finsterwalde sind vier Einrichtungen zu unterscheiden: ein Jugendwohnheim, ein Jugendwerkhof, ein Kinderheim und ab 1987 eine Durchgangsstation im Kinderheim. In diesem Zusammenhang werden sporadisch drei Adressen genannt:

- Friedensstraße 23 – Jugendwohnheim „Geschwister Scholl“
- Frankenaer Weg – Kinderheim „Werner Lamberz“, ab 1987 mit Durchgangsstation
- Neue Schacksdorfer Straße 23 – Jugendwohnheim 1990 (vorher Jugendwerkhof?).

Ein Großteil der Vorgänge kann aus einem zusammenhängenden Aktenband erschlossen werden. Enthalten sind auch Namenslisten und „besondere Vorkommnisse“.¹ Diese Dokumente können hier nur in beschränktem Maße besprochen werden.

Im Jahr 1952 wurde ein Antrag auf Bestätigung des Jugendwohnheimes Finsterwalde mit Namen „Sophie Scholl“ an die Jugendhilfe gestellt. Dies deutet darauf hin, dass das Jugendwohnheim bereits vorher existiert hat. Das Personal bestand aus einem Leiter ohne Ausbildung und einem Erzieher. Angegeben wurden 65 Plätze.² Betrieben wurde das Jugendwohnheim vom Rat des Kreises Finsterwalde.³ Das Jugendwohnheim „Geschwister Scholl“ in der Friedensstraße 23 wird 1984 nochmals erwähnt.⁴ Ob es zwischenzeitlich existierte oder aufgelöst war, ist nicht bekannt.

Der Jugendwerkhof Finsterwalde wird im Juni 1981 zum ersten Mal erwähnt. Der Rat des Bezirkes Cottbus plante, zwischen 1981 und 1985 200 Jugendwerkhofplätze in Finsterwalde zu schaffen, von denen 80 Plätze als Ersatz für den zu schließenden Jugendwerkhof Drehna (s.d.) gedacht waren.⁵

Der Bau verzögerte sich offenbar. Zwar wurde im Juni 1983 der Beschluss von 1981 zitiert, geschehen war jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nichts. Die geplante Kapazität wurde in dem neuen Beschluss auf 152 Plätze für Mädchen (64) und Jungen (88) abgesenkt. Bestätigt wurde die Entscheidung, den Jugendwerkhof Drehna (s.d.) schrittweise aufzulösen. Der Grund für die Wahl des Standorts Finsterwalde wurde in einer Konzentration geeigneter Betriebe gesehen, die „eine effektive Nutzung des Arbeitsvermögens“ zuließen, aber auch günstigere Möglichkeiten für die Ausbildung boten. Durch die Verkleinerung der Planzahlen für Finsterwalde auf 75 Prozent fehlten wieder Kapazitäten. Aus diesem Grunde sollte im Spezialheim Weißwasser (s.d.) einige zusätzliche Jugendwerkhofplätze eingerichtet werden (was auch geschah). Der Bau in Finsterwalde sollte Anfang 1984 in Angriff genommen werden. Die Belegung sollte in drei Etappen in den Jahren 1985 bis 1987 vorgenommen werden.⁶

Die Baudokumentation vom August 1984 belegt, dass zusätzlich zu den Gebäuden des Jugendwerkhofes 40 Wohneinheiten für das Personal errichtet werden sollten. Mit dieser zusätzlichen Investition hoffte man vermutlich, die starke Fluktuation des Personals in derartigen Einrichtungen einschränken zu können.⁷ Ab Juli 1986 wurde das Leitungspersonal berufen.⁸ Als Direktor wurde der ehemalige Leiter des Jugendwerkhofes Drehna (s.d.) eingesetzt.⁹ Im September 1987 kam es bereits wieder zu Veränderungen in der Leitung.¹⁰

Im Protokoll über einen Arbeitsbesuch vom August 1986 ist festgehalten worden, dass in die neu errichteten Häuser eine Mädchenzelle und drei Jungszellen eingebaut worden waren. Die Benutzung sollte erst erfolgen, wenn die Gitter (vor den Fenstern?) mit einem engmaschigen Metallnetz abgedeckt waren. Eine Zwischentür sollte mit einem Schallschutz versehen werden. Zusätzlich sollte eine Signalanlage zum Pförtner eingerichtet werden.¹¹ Nachdem die baulichen Ergänzungen vollzogen worden waren, erfolgte am 1. Dezember 1986 die Freigabe durch das Ministerium für Volksbildung.¹² In diesem Vorgang findet sich der Nachweis, dass derartige Zellen keine „wilden Einrichtungen“ waren, sondern zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Jugendwerkhofes gehörten.

Im Januar 1987 wurde zwischen dem Jugendwerkhof und dem VEB Fimag ein Vertrag über die Ausbildung von 21 Insassen abgeschlossen. Bereits der zweite Paragraph lässt die Absichten des Betriebes deutlich werden: „Die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge des Jugendwerkhofes erfolgt unter unmittelbaren Produktionsbedingungen.“ Als vertragliche Arbeitszeit wurde Montag bis Freitag, 6 bis 15.30 Uhr festgelegt. Der VEB Fimag bildete in dem Teilberuf des Schlossers aus. Anders als zu früheren Zeiten wurde der Betrieb jetzt auch zur theoretischen Ausbildung nach vorgeschriebenen Lehrplänen verpflichtet. Die Insassen erhielten ihr Entgelt persönlich vom Betrieb überwiesen. Die Höhe wurde nicht genannt. Diese Regelung war neu. Neu war auch die Verpflichtung des Betriebes, sechs der „Lehrlinge“ nach ihrem Abschluss fest anzustellen.¹³ Ob sich Jugendliche freilich nach ihrer Entlassung am Ort ihres Jugendwerkhofes fest ansiedeln lassen würden, darf bezweifelt werden.

Auf einer Beratung ebenfalls im Januar 1987 wurden die Aufnahmebedingungen für den Jugendwerkhof Finsterwalde fixiert. Ausgegangen wurde von einer Lehrzeit von drei Jahren, die vollständig absolviert werden sollte. Da die Jugendlichen mit Erreichen der Volljährigkeit entlassen werden mussten, konnten also nur Jugendliche bis zu 15 Jahren aufgenommen werden. Sie sollten mindestens den Abschluss der 8. Klasse erreicht und die Bereitschaft zur Ausbildung bekundet haben. Hier entstand freilich die Frage, ob unter den „Arbeitsbummelanten“ und „Disziplinschwierigen“ derartige Jugendliche zu finden sein würden. In einer Protokollnotiz hieß es dann auch: „Wenn der Jugendliche die Anforderungen an seine Bereitschaft und die Persönlichkeitseigenschaften zum Abschluss einer Facharbeiterausbildung erfüllt, dann stellt sich grundsätzlich die Frage, was er im Jugendwerkhof soll.“ Mit anderen Worten: Die Wünsche der Betriebe nach zuverlässigen und billigen Arbeitskräften waren kaum mit den Erziehungsabsichten in Einklang zu bringen. Anders als in den bisherigen Jugendwerkhöfen sollte der theoretische Unterricht nicht mehr in einer heimeigenen Einrichtung durchgeführt werden. Dieses Vorhaben kollidierte mit der bisherigen Praxis, die

Jugendlichen ganztägig in einer geschlossenen Gruppe unter Kontrolle zu halten. Hier lautete die Forderung des Jugendwerkhofes unmissverständlich: „Dann ist aber auch die Beschulung im Jugendwerkhof zu sichern, da das ja eine gewollte Spezifik der Spezialheimerziehung ist.“ Die Beratung endete ohne Ergebnis. Der Leiter des Jugendwerkhofes ließ festhalten: „Aus dem gegenwärtigen Bestand des Jugendwerkhofes gibt es keinen Jugendlichen, der die oben genannten Bedingungen erfüllt.“¹⁴

Aus einem Bericht vom April 1987 geht hervor, dass schließlich folgende Betriebe Jugendliche aus dem Jugendwerkhof einstellen (und ausbilden) wollten: VEB Schweißtechnik, VEB Draht- und Schraubenwerk, VEB Tischfabrik, VEB Feintuch, GHG OGS Doberlug-Kirchhain, VEB Fimag, Molkereigenossenschaft Massen, Deutsche Reichsbahn Doberlug-Kirchhain. Inwieweit man sich auf die Bedingungen der Ausbildung geeinigt hatte, geht aus der Zusammenstellung nicht hervor.¹⁵

Aus einer Belegungsliste vom Januar 1987 ist zu ersehen, dass inzwischen 54 Jungen und 16 Mädchen zu den Insassen des Jugendwerkhofes Finsterwalde zählten.¹⁶ Im Mai 1987 wurde auf dem turnusmäßigen Erfassungsbogen bereits die volle Kapazität von 152 Plätzen angegeben. Anwesend waren allerdings nur 75 Jugendliche. Sie sollten in 10 Gruppen aufgeteilt sein. Auch dieser Wert dürfte eher theoretischer Natur gewesen sein. Vorgesehen war eine für bisherige Jugendwerkhöfe stärkere Personaldecke, die allerdings ebenfalls noch nicht erreicht war (Ist-Werte in Klammern): Leiter 1 (1), Stellvertreter 3 (3), Erzieher 47 (30), Lehrer 6 (5), Jugendfürsorger 2 (1), technische Angestellte 48,5 (43).¹⁷

Am 21. Januar 1988 befanden sich 21 vorbestrafte Jugendliche im Jugendwerkhof Finsterwalde. Von ihnen waren 15 zu Bewährungsstrafen verurteilt, die vermutlich mit einer Einweisung in den Jugendwerkhof verbunden waren. Vier Jugendliche waren zu Freiheitsstrafen verurteilt. Ob sie nach Verbüßung der Strafe in den Jugendwerkhof eingewiesen wurden (derartige Fälle sind belegt) oder hier die Freiheitsstrafe selbst abbüßten, geht aus der Zusammenstellung nicht hervor. Zwei Jugendliche befanden sich im Jugendwerkhof in Untersuchungshaft. Auch diese Praxis ist belegt. Jugendliche, die auf ein Verfahren warteten, wurden oft bereits in Jugendwerkhöfe eingewiesen, ohne das Ergebnis der Verhandlung abzuwarten. Im rechtlichen Sinne waren sie keine Untersuchungshäftlinge, wurden aber als solche bezeichnet. Als Delikte wurden genannt: zwölf Diebstähle, zwei ungesetzliche Grenzübertritte (Fluchtversuche Richtung Bundesrepublik oder Grenzverletzung Richtung Osten bleibt offen), drei „Rowdys“, eine sexuelle Nötigung. Für drei vorbestrafte Insassen wurden keine Delikte angegeben.¹⁸

Die vorherrschende Anwendung der formalen und absoluten Unterordnung in den Erziehungszielen wird an einem Antrag auf Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau vom Februar 1988 deutlich. Die Einzuweisende wurde darin folgendermaßen charakterisiert: „Bis 1987 verlief ihre Entwicklung normal, aber dann machte sie, was sie wollte, blieb der Schule fern und nahm Kontakte zu Männern auf, die sie nicht positiv beeinflussten.“ In ihren Charaktereigenschaften wurde sie wie folgt beschrieben: „J. ist sehr verwöhnt und hat nicht gelernt, die Meinungen anderer zu akzeptieren. Sie hat ein übersteigertes

Selbstbewusstsein und glaubt, alles besser zu können und zu wissen. J. ist offensichtlich sehr triebhaft veranlagt.“ Weiter hieß es: „In zahlreichen Gesprächen kommt immer wieder zum Ausdruck, das J. uns völlig ignoriert und ihr ihre Zukunft völlig gleichgültig ist.“ Mit „Zukunft“ war vermutlich eine Entlassung gemeint, die nur auf Grund des „eingetretenen Erziehungserfolges“ zu genehmigen war. Ansonsten werden ihr ein gepflegtes Äußeres und gute bis sehr gute Leistungen in der Schule bescheinigt. „Sie entzieht sich aber bewusst jedem Erziehungseinfluss und ist nicht gewillt, in unserem Jugendwerkhof zu bleiben.“ Mehrere Fluchten waren ihr gelungen. Andere waren verhindert worden. Bei ihren Fluchten wurde sie – so ging aus ihrer Korrespondenz hervor – durch die Mutter, Großmutter, Tante und ihren Freund unterstützt. Die Großmutter hatte einen Ausreiseantrag in die Bundesrepublik gestellt und wollte J. mitnehmen. Als besondere Eigenschaft wird J. sehr unmotiviert und ohne erkennbaren Zusammenhang zugeschrieben, Linkshänderin zu sein.¹⁹ Ob der Antrag auf Einweisung nach Torgau genehmigt und vollzogen wurde, ist nicht bekannt.

Im März 1988 wurde festgelegt, dass für 16 männliche Jugendliche im Herbst eine „volle Berufsausbildung“ beginnen sollte. Im Herbst 1989 sollten 16 weibliche Jugendliche folgen. Es ist nicht deutlich, was mit dem Begriff „volle Ausbildung“ gemeint ist. Einerseits könnte damit die Absicht verbunden gewesen sein, die wenigstens die Teilausbildungsprogramme vollständig durchzuführen. Andererseits könnte auch an eine vollwertige Berufsausbildung (Facharbeiter o.ä.) gedacht gewesen sein.²⁰ In einer Liste vom April 1989 ist der Jugendwerkhof als Ausbildungsort für Betriebsschlosser aufgeführt.²¹

Ein Bericht über die Situation im Jugendwerkhof Finsterwalde vom gleichen Monat macht deutlich, dass bestimmte, durch das eingeschliffene pädagogische Regime bedingte Schwierigkeiten weiter auftraten. Einige ausgebildete Kollegen, so hieß es, würden „mit unverhältnismäßigen pädagogischen Maßnahmen Fehlverhaltensweisen von Jugendlichen provozieren und begünstigen oder durch persönliches Auftreten im privaten Bereich das Ansehen des Gesamtkollektivs schädigen.“ Problematischer als in Drehna (s.d.), der Vorgängereinrichtung, sei die Arbeit der technischen Kräfte zu bewerten. Ihre Arbeitseinstellung sei zum Teil schlecht und müsse straff kontrolliert werden.

Die politische Verunsicherung erreichte in dieser Zeit auch die „ideologischen Festungen“ der Jugendwerkhöfe. Eine Reihe von Bürgerrechtlern waren im Februar 1988 mit einem DDR-Pass ausgestattet, direkt aus dem Gefängnis in den Westen abgeschoben worden. Unter staatsloyalen DDR-Bürgern stieß auf Unverständnis, dass sie mit einer „Westreise belohnt“ wurden, statt nach den Gesetzen der DDR zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt zu werden. „Viele [Kollegen/CS] konnten aus reinem Rechtsempfinden nicht verstehen, warum nach der rechtskräftigen Verurteilung eine Ausreise genehmigt wurde, ohne die Strafe zu verbüßen. Andere Kollegen bezweifelten, ob es richtig wäre, der Kirche ein solch hohes Maß an Entgegenkommen und Zugeständnissen zu gewähren. Kritisch wurde die Informationsdichte über die inhaltlichen Vorgänge um die Zionskirche genannt, die konkrete Standpunktbildung erschwerte.“

Nachdem die Staatsführung vermehrt gegen Rechtsradikale in der DDR vorgegangen war, kam es auch zu häufigeren Einweisungen von Skinheads in die Jugendwerkhöfe. Die Mitarbeiter des Jugendwerkhofes Finsterwalde registrierten daraufhin eine Zunahme der Drangsalierungen innerhalb der Gruppen. Anders als zu früheren Zeiten wurden diese weder toleriert noch gar für eigene Erziehungszwecke instrumentalisiert. Von drei Strafverfahren, die in diesem Zusammenhang eingeleitet wurden, waren zwei durch den Jugendwerkhof selbst initiiert worden. Schwierigkeiten hatte der Jugendwerkhof offenbar auch mit Jugendlichen, die mit der Amnestie von 1987 entlassen, aber gleich wieder in einen Jugendwerkhof eingewiesen worden waren und ihre Frustration dort auslebten.²²

In einem Schreiben der Kreisverwaltung Finsterwalde vom September 1990 wurde der Gebäudekomplex, in dem nun ein Jugendheim untergebracht war, wie folgt beschrieben. Es bestand aus zwei Internatsgebäuden, einem Gebäude für Verwaltung und Schulung, einer Turnhalle, mehreren Werkstätten und einem Sozialgebäude. Im Schreiben heißt es: „Da diese Einrichtung nicht mehr im bisherigen Sinne als Jugendwerkhof, sondern als Jugendheim geführt wird und die Bewohner keiner so strengen Maßregelung wie bisher unterliegen, wäre eine erweiterte Nutzung des Objektes denkbar.“²³

Für ein Jugendheim in der Schacksdorfer Straße 23 wurden im September 1990 61 Planstellen für Fachpersonal und weitere 42 Stellen für technisches Personal angegeben. Die derzeitigen Insassen wurden als „erziehungsschwierige Jugendliche“ bezeichnet. Es ist nicht deutlich, ob es sich noch um Insassen handelte, die bereits vor 1990 eingewiesen wurden.²⁴ Die Angabe entspricht in etwa dem Personalbestand, wie er 1987 offiziell erfasst worden war.

Im Dezember 1990 wurde das Gelände vermutlich auch für andere Gewerbe genutzt, u.a. mietet sich ein Arzt ein.²⁵ Wenige Tage später ging das Jugendheim per Kabinettsbeschluss in die Zuständigkeit des Landes Brandenburg über.²⁶ Vom Februar 1991 stammt eine summarische Zusammenstellung über die Herkunftsländer der Insassen.²⁷

In Finsterwalde wurde am 1. September 1987 im Kinderheim „Werner Lamberz“, Frankenaer Weg, eine Durchgangsstation eingerichtet. Sie sollte Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufnehmen.²⁸

-
- ¹ Verweis auf gesamte Akte. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ² Anträge auf Bestätigung der Institutionen der Jugendhilfe und Heimerziehung 1952, Zusammenstellungen von Heimen im Bezirk Cottbus im Jahr 1952. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23625.
- ³ Schreiben des Ministeriums für Volksbildung des Landes Brandenburg an das Ministerium für Volksbildung der DDR vom 29. April 1952 die Zuordnung von Heimen betreffend. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 2069.
- ⁴ Einladungsschreiben vom 10. Dezember 1984. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ⁵ Stellungnahme der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung zum Kontrollbericht der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ohne Datum, Sommer 1981). In: BArch DR 2/12329.
- ⁶ Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus zur Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugendlichen, Pädagogen und technischen Kräfte des Jugendwerkhofes Finsterwalde und der ausbildungs- und Arbeitsplätze für die Jugendlichen vom 22. Juni 1983. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.
- Beschluss Nr. 156/83 des Rates des Bezirkes Cottbus zur schrittweisen Einrichtung des Jugendwerkhofes Finsterwalde und Auflösung des Jugendwerkhofes Drehna vom 22. Juni 1983. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 45.
- ⁷ Finsterwalde Baudokumentation für den Jugendwerkhof, Bilanzen, Baupläne 1984. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 28632.
- ⁸ Berufungsurkunde für Bärbel Jaschke zur stellvertretenden Direktorin des Jugendwerkhofes Finsterwalde vom 31. Juli 1986. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ⁹ Berufungsurkunde für Klaus Kluger vom 8. September 1986 zum Direktor des Jugendwerkhofes Finsterwalde. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹⁰ Berufungsurkunden für Jürgen Krebs und Dieter Müller vom 1. September 1987 zum stellvertretenden Direktor Erziehung bzw. Ausbildung und Produktion des Jugendwerkhofes Finsterwalde. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹¹ Aktennotiz vom Arbeitsbesuch im Jugendwerkhof Finsterwalde am 20. August 1986. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹² Schreiben zur Freigabe der Arrestzellen durch das Ministerium für Volksbildung vom 1. Dezember 1986. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹³ Vertrag vom 2. Januar 1987 zwischen dem Jugendwerkhof Finsterwalde und dem VEB Fimag über Berufsausbildung. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹⁴ Beratung zur Berufsausbildung im Jugendwerkhof Finsterwalde am 23. Januar 1987. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹⁵ Bericht vom 2. April 1987 über den Jugendwerkhof Finsterwalde. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹⁶ Belegungslisten der Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime zum 15. Januar 1987. In: BArch DR 2/60992.
- ¹⁷ Statistikbogen von 1987. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23623.
- ¹⁸ Liste vorbestrafter Jugendlicher im Jugendwerkhof Finsterwalde vom 21. Januar 1988. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ¹⁹ Antrag des Jugendwerkhofes Finsterwalde auf Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau vom 29. Februar 1988 für Jaqueline S. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ²⁰ Festlegungsprotokoll vom 3. März 1988. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ²¹ Liste der Berufe mit dreijähriger Ausbildung, spezifiziert nach Jugendwerkhöfen vom 11. April 1989. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.
- ²² Bericht vom 9. März 1988 zur gegenwärtigen Situation im Jugendwerkhof Finsterwalde. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ²³ Schreiben der Kreisverwaltung Finsterwalde vom 12. September 1990 an die Bezirksverwaltung Cottbus. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ²⁴ Zuständig: Bezirk, Ressort Arbeit, Gesundheit und Soziales. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.
- ²⁵ Verweis auf gesamte Akte. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.

²⁶ Schreiben der Bezirksverwaltungsbehörde Cottbus an die Kreisverwaltung Finsterwalde vom 21. Dezember 1990. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.

²⁷ Jugendliche aus anderen Bundesländern (Angaben vom 7. Februar 1991). In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23620.

²⁸ Anhang zur Anweisung Nr. 11/87 vom 3. November 1987, ohne Datum, vermutlich 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24492. Anweisung 87/87 des Ministers des Innern und Chefs der VP, Dickel über den Aufenthalt aufgegriffener Minderjähriger in Dienststellen der VP und ihre Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder Einrichtungen bzw. Referate für Jugendhilfe vom 18. November 1987. In: BStU MfS HA IX Nr. 5110. Anhang zur Anweisung 11/1987 vom 3. November 1987 [Durchgangsstationen in Heimen], Datum unbekannt, Originalquelle unbekannt. In: Kowalczyk, Griff, 2002, S. XLI ff.